

BVGer E-1777/2022 vom 30. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1777_2022_d20220330

FR: TAF E-1777/2022 du 30 mars 2022

IT: TAF E-1777/2022 del 30 marzo 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 30. März 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

In ihrer Eingabe vom 19. April 2022 legten die Beschwerdeführenden sinngemäss dar, weshalb sie sich auf die Auskünfte der Vorinstanz betreffend die erste Verfügung vom 4. Januar 2022 und deren Nichteröffnung beziehungsweise Rücknahme verlassen und somit nicht davon ausgehen gehabt hätten, jene Verfügung erwachse in der Folge ohne Anfechtung in Rechtskraft. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren stellt sich nicht in erster Linie die Frage nach der Nichtigkeit der Verfügung vom

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). 2. 2.1 Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). 2.2 Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). 3. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) und ohne Durchführung eines Schriftenwechsels zu behandeln ist, wobei der Entscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E-1777/2022 Seite 6 4. 4.1 In formeller Hinsicht wird gerügt, das SEM habe in mehrfacher Hinsicht seine Untersuchungs- und Begründungspflicht – und damit auch den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör – verletzt (vgl. Beschwerde S. 6 f.). 4.2 Dazu

wurde einerseits geltend gemacht, das SEM habe den medizinischen Sachverhalt nur pauschal abgeklärt und wiedergegeben. Die Vorinstanz gehe in der angefochtenen Verfügung nicht auf die gestellten Diagnosen und die psychischen Beschwerden ein, sondern lege ihrem Entscheid einzig die Ausführungen des Beschwerdeführers 1 anlässlich des Dublin-Gesprächs zugrunde. Genaue Diagnosen lägen zudem bisher nicht vor, weil laufende medizinische Abklärungen – unter anderem aufgrund des Transfers in den Kanton – nicht weitergeführt worden seien. 4.3 Zudem habe die Vorinstanz es unterlassen, Abklärungen zum Kindeswohl zu unternehmen und thematisiere dieses auch in der angefochtenen Verfügung nicht. Aus der Verfügung werde nicht ersichtlich, ob das SEM sich mit seiner Pflicht, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen, und mit einer entsprechenden Vulnerabilität des minderjährigen Beschwerdeführers 2 überhaupt auseinandergesetzt habe.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) und ohne Durchführung eines Schriftenwechsels zu behandeln ist, wobei der Entscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

In formeller Hinsicht wird gerügt, das SEM habe in mehrfacher Hinsicht seine Untersuchungs- und Begründungspflicht - und damit auch den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör - verletzt (vgl. Beschwerde S. 6 f.).

E. 4.2

Dazu wurde einerseits geltend gemacht, das SEM habe den medizinischen Sachverhalt nur pauschal abgeklärt und wiedergegeben. Die Vorinstanz gehe in der angefochtenen Verfügung nicht auf die gestellten Diagnosen und die psychischen Beschwerden ein, sondern lege ihrem Entscheid einzig die Ausführungen des Beschwerdeführers 1 anlässlich des Dublin-Gesprächs zugrunde. Genaue Diagnosen lägen zudem bisher nicht vor, weil laufende medizinische Abklärungen - unter anderem aufgrund des Transfers in den Kanton - nicht weitergeführt worden seien.

E. 4.3

Zudem habe die Vorinstanz es unterlassen, Abklärungen zum Kindeswohl zu unternehmen und thematisiere dieses auch in der angefochtenen Verfügung nicht. Aus der Verfügung

werde nicht ersichtlich, ob das SEM sich mit seiner Pflicht, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen, und mit einer entsprechenden Vulnerabilität des minderjährigen Beschwerdeführers 2 überhaupt auseinandergesetzt habe.

E. 5

Januar 2022 (vgl. die Ausführungen des SEM in der E-Mail vom 19. April 2022), sondern diejenige nach der Nichtigkeit der Verfügung vom 30. März

E-1777/2022 Seite 5 2022, weil das Asylverfahren bereits im Januar 2022 rechtskräftig abgeschlossen worden sein könnte. Die Annahme der Nichtigkeit dieser (zweiten) Verfügung vom 30. März 2022 würde voraussetzen, dass der ihr anhaftende Mangel offensichtlich ist, was er angesichts des Verhaltens des SEM gegenüber den Beschwerdeführenden im Januar nicht war. Die Beschwerdeführenden durften sich darauf verlassen, auf eine Anfechtung der (ihnen gemäss Akten offenbar zugestellten) Verfügung vom 4. Januar 2022 zu verzichten, zumal ihnen gemäss E-Mail des zuständigen Sachbearbeiters vom 6. Januar 2022 (und somit jedenfalls innert laufender Rechtsmittelfrist) der Erlass einer neuen Verfügung angekündigt worden war. Die Beschwerdeführenden sind in ihrem guten Glauben zu schützen. Die Rechtsfolge eines Mangels einer Verfügung ist in der Regel die Anfechtbarkeit und nur ausnahmsweise die Nichtigkeit (vgl. etwa Urteil des BGer 2C_387/2018 vom 18. Dezember 2018 E. 3.2 m.w.H.). Eine solche Ausnahmesituation liegt hier offenkundig nicht vor, weshalb sich die Verfügung vom 30. März 2022 als taugliches Anfechtungsobjekt erweist.

E. 5.1

Nach Durchsicht der Vorakten ist zu diesen formellen Rügen folgendes festzuhalten:

E. 5.2

Aus den Akten geht hervor, dass die vom SEM am 30. März 2022 erlassene erste Verfügung mit derjenigen vom 4. Januar 2022 wortwörtlich übereinstimmt. Der zugrunde gelegte Sachverhalt, soweit die gesundheitlichen Vorbringen des Beschwerdeführers 1 betreffend, stützt sich dabei – wie in der Beschwerde zurecht angemerkt wird – einzig auf die protokollierten Aussagen anlässlich des Dublin Gesprächs vom 19. November 2021. In ihrer inhaltlichen Auseinandersetzung beschränkt sich die vorinstanzliche Verfügung diesbezüglich auf die Feststellung "dass man erste Schritte unternommen hat, sich Ihren gesundheitlichen Problemen anzunehmen. Es ist nicht ersichtlich, dass man sich nicht auch in Frankreich Ihren gesundheitlichen Problemen annehmen wird." In der Sachverhaltsdarstellung (und der Begründung) der angefochtenen Verfügung werden die eingereichten Arztberichte vom 22. Dezember 2021 (act. A40/2) sowie insbesondere vom 2. Februar 2022 (act. A49/2), 14. Februar 2022 und 2. März 2022 (act. A56/4) mit keinem Wort erwähnt. Die Tatsache, dass die

E-1777/2022 Seite 7 beiden aktenkundigen Nichteintretensentscheide vom 4. Januar (A43) und 30. März 2022 (A54) diesbezüglich wörtlich übereinstimmen, legt den Schluss nahe, dass das SEM die nach Verfassen der ersten Verfügung bei ihm eingegangenen Arztberichte nicht zur Kenntnis genommen beziehungsweise nicht berücksichtigt und seine zweite Verfügung insoweit auf einer unvollständigen Aktengrundlage verfasst hat.

E. 5.3

Schliesslich ist der angefochtenen Verfügung – wie von den Beschwerdeführenden zu Recht moniert wird – keinerlei nennenswerte Auseinandersetzung mit dem Kindesalter

des Beschwerdeführers 2 und allfällig damit zusammenhängenden Bedürfnissen zu entnehmen. In diesem Zusammen- hang wird lediglich erwähnt: "Anlässlich des rechtlichen Gehörs gaben Sie an, dass es Ihrem Sohn gesundheitlich gut gehe". Diese Feststellung ist auch inhaltlich nicht korrekt, zumal seitens des Vaters im sogenannten Dublin-Gespräch angegeben worden war, seit einer in Frankreich abge- schlossenen Behandlung (deren Grund beziehungsweise Zweck sich aus dem Protokoll nicht zweifelsfrei erschliesst) sei eine Verschlechterung des Gesundheitszustands des Sohnes eingetreten, der nunmehr "wieder" an Nasenbluten leide.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SEM den rechtserheb- lichen Sachverhalt unvollständig festgestellt hat. Hinzu kommt, dass die extrem knappe, textbausteinartige Begründung der angefochtenen Verfü- gung den Beschwerdeführenden eine sachgerechte Anfechtung des Nicht- eintretensentscheids zumindest stark erschwert hat. Ob sich die Vorinstanz insoweit auch eine Verletzung ihrer Begründungspflicht vorwerfen lassen muss, kann letztlich offenbleiben.

E. 5.5

Mit den fehlenden Angaben zur Rücknahme der eigentlich bereits er- öffneten SEM-Verfügung vom 4. Januar 2022 hat das SEM seine Akten- führungspflicht verletzt. Zumindest hätte eine formelle Notiz im Aktenver- zeichnis erfasst werden müssen, aus welcher die (offenbar informell er- folgte) Wiedererwägung ersichtlich worden wäre.

E. 5.6

Eine Heilung derartiger Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens im Rahmen des Beschwerdeverfahrens steht nicht zur Debatte.

E. 6.1

Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefoch- tenen Verfügung beantragt worden ist. Die Akten sind der Vorinstanz zur korrekten Weiterführung des Verfahrens zu überweisen.

E-1777/2022 Seite 8

E. 6.2

Bei dieser Gelegenheit ist das SEM aufzufordern, seine (elektroni- schen) Akten auf ihre Chronologie, Vollständigkeit und Richtigkeit (Rechts- kraftmitteilung) hin zu überprüfen und sicherzustellen, dass daraus sämtli- che Verfahrensschritte – insbesondere zu den Ereignissen rund um die Verfügung vom 4. Januar 2022 – ersichtlich und nachvollziehbar werden.

E. 7

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Pro- zessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit gegenstandslos. Das Gleiche gilt – angesichts des direkten Entscheids in der Sache – für das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht und für den Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde.

E. 8

Den Beschwerdeführenden ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, weil es sich bei ihrer Rechtsvertreterin um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinn von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 102k Abs. 1 Bst. d und Art. 111ater AsylG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-1777/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.